

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

65. Jahrgang Nr. 10

Berlin, den 7. Mai 2009

03227

Inhalt

| | | |
|-----------|---|-----|
| 10.2.2009 | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VI-62-1 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg | 174 |
| 7.4.2009 | Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-16 VE im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit | 175 |
| 8.4.2009 | Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9-28 VE im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick | 176 |
| 21.4.2009 | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-26 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte | 177 |
| 21.4.2009 | Zweite Verordnung zur Änderung der Taxenordnung 9240-1 | 178 |
| 30.4.2009 | Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Verordnungen 2030-2-31; 2030-2-4; 2030-2-67; 2030-9; 2030-10 | 178 |

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VI-62-1
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg

Vom 10. Februar 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-62-1 vom 12. März 2008 für die Grundstücke Alte Jakobstraße 166-168, Neuenburger Straße 10-20A und Alexandrinenstraße 125-127 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VI-62 im Bezirk Kreuzberg vom 6. Januar 1966 (GVBl. S. 146) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Stadtentwicklung, Personal und Gleichstellung, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Stadtentwicklung, Personal und Gleichstellung, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 2009

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

S c h u l z

Bezirksbürgermeister

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-16 VE im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit

Vom 7. April 2009

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 1-16 VE vom 21. Juni 2006 mit den Deckblättern vom 20. März 2008, 21. April 2008 und 1. September 2008 für das Grundstück Quitzowstraße 8-11, das nördlich angrenzende Flurstück 286 und eine Teilfläche der künftigen Planstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. April 2009

Bezirksamt Mitte von Berlin

i. V. Z e l l e r

Bezirksbürgermeister

G o t h e

Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9-28 VE im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick

Vom 8. April 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 9-28 VE vom 18. September 2008 für das Grundstück Friedrichshagener Straße 24-28 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. April 2009

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Gabriele S c h ö t t l e r

Bezirksbürgermeisterin

Rainer H ö l m e r

Bezirksstadtrat für Bauen und
Stadtentwicklung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans I-26
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 21. April 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-26 vom 19. Februar 2008 mit Deckblatt vom 23. Juni 2008 für die Grundstücke Ackerstraße 158-161 und Bergstraße 3-9, 12, im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummer 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsplans I-L1 im Bezirk Mitte von Berlin vom 16. August 2005 (GVBl. S. 476) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans I-26 außer Kraft.

Berlin, den 21. April 2009

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e

G o t h e

Bezirksbürgermeister

Bezirksstadtrat

Zweite Verordnung zur Änderung der Taxenordnung

Vom 21. April 2009

Auf Grund des § 47 Absatz 3 und des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird verordnet:

Artikel I

Die Taxenordnung vom 12. Juni 2001 (GVBl. S. 204), die zuletzt durch § 10 der Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 wird das abschließende Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 13 wird aufgehoben.

3. Die Anlage zu § 6 Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. April 2009

Der Senat von Berlin

| | |
|---------------------------|--------------------------------|
| Klaus W o w e r e i t | Ingeborg J u n g e - R e y e r |
| Regierender Bürgermeister | Senatorin für Stadtentwicklung |

Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Verordnungen

Vom 30. April 2009

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Satz 1 des Laufbahngesetzes (LfbG) in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 91), wird verordnet:

Artikel I

Die Verwaltungs-Laufbahnverordnung (VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 93), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 15a erhält folgende Fassung:

§ 15a

Anerkennung der Prüfungen von Studiengängen
an Hochschulen als Laufbahnbefähigung
für den gehobenen Dienst

(1) Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung nach § 9 Absatz 4 des Laufbahngesetzes besitzt, wer

1. einen mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang mit den Studieninhalten Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat, der hinsichtlich des Ausbildungsziels und Anforderungs-

profils, der Studienstruktur und Studiendauer, der inhaltlichen Mindeststandards, der Mindeststandards der praktischen Ausbildung, der studienbegleitenden Prüfungen und der Qualifizierung der Lehrenden dem Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 23./24. Juni 2005 zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit den Anforderungen an Studiengänge und Abschlüsse einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst entspricht oder

2. die Diplomprüfung in dem Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin auf Grund der von dieser Fachhochschule erlassenen Studienordnung, Praktikumsordnung und Diplomprüfungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen erfolgreich abgeschlossen hat; die Studienordnung und die Diplomprüfungsordnung bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Die Laufbahnbefähigung für andere Laufbahnen des gehobenen Verwaltungsdienstes nach § 9 Absatz 4 des Laufbahngesetzes besitzt, wer einen mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang in einer von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, der den Anforderungen an Studiengänge und Abschlüsse einer Ausbildung für die entsprechende Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Über die inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Laufbahnrecht zuständigen obersten Dienstbehörde und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird vor den Worten „zwei Jahre“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Beamte, die das Diplomstudium an der Verwaltungsakademie Berlin mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, kann eine Einführungszeit von mindestens 15 Monaten festgelegt werden. Dies gilt auch für Beamte, die ein verwaltungsbezogenes Hochschulstudium erfolgreich mit der Master-, Diplom- oder ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen haben. Für Beamte, die das Fachstudium zum Verwaltungsbetriebswirt an der Verwaltungsakademie Berlin erfolgreich abgeschlossen haben, kann eine Einführungszeit von mindestens 18 Monaten festgelegt werden. Über die Festlegung der Einführungszeit nach Satz 2 entscheidet die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Einführungszeit umfasst jeweils eine Dienst begleitende Fortbildung an der Verwaltungsakademie Berlin von angemessener Dauer; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel II

Die Fachrichtungs-Laufbahnverordnung (FachLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 468), geändert durch Artikel X Nummer 2 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 101), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„§ 15a Absatz 2 und 3 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung gilt entsprechend.“

Die Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

b) Absatz 8 wird gestrichen.

2. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung findet keine Anwendung.“

3. Nummer 2 der Anlage 1 – Mittlerer Dienst – erhält folgende Fassung:

„2. Krankenpflegedienst an Justizvollzugsanstalten

Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/in“

4. Die Anlage 2 – Gehobener Dienst – erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2)

Gehobener Dienst

| Fachrichtung | Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen |
|--|--|
| 1. Bautechnischer Verwaltungsdienst beim Deutschen Institut für Bautechnik | Abschluss eines Studiums an einer Fachhochschule mit Diplomprüfung oder Abschluss eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule mit dem Bachelor-Abschluss in einem mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang, jeweils in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen |

| | |
|--|---|
| 2. Dienst als Weinkontrolleur | Siehe Nummer 1 |
| 3. Fachlehrer an Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin | Bestellung als Lehrkraft nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen |
| 4. Feuerwehrtechnischer Dienst | Siehe Nummer 1, nach Maßgabe des § 4 |
| 5. Forstdienst | Siehe Nummer 1 |
| 6. Sozialdienst | Siehe Nummer 1 sowie staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge |
| 7. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung | Siehe Nummer 1, nach Maßgabe des § 4 |
| 8. Technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin | Siehe Nummer 1“ |

5. Die Anlage 3 – Höherer Dienst – erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

(zu § 2 Absatz 2)

Höherer Dienst

| Fachrichtung | Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen |
|---|---|
| 1. Ärztlicher Dienst | Approbation (Bestellung) als Arzt |
| 2. Bautechnischer Verwaltungsdienst beim Deutschen Institut für Bautechnik | Abschluss einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen |
| 3. Eichtechnischer Dienst | Siehe Nummer 2 |
| 4. Fachverwaltungsdienst in der Fachrichtung Umweltschutz | Siehe Nummer 2 |
| 5. Forstdienst | Siehe Nummer 2 |
| 6. Konservatoren | Siehe Nummer 2 |
| 7. Museumsdienst | Siehe Nummer 2 |
| 8. Pharmazeutischer Dienst | Approbation (Bestellung) als Apotheker |
| 9. Sozialdienst | Siehe Nummer 2 |
| 10. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung | Siehe Nummer 2, nach Maßgabe des § 4 |
| 11. Technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin | Siehe Nummer 2 |
| 12. Tierärztlicher Dienst | Approbation (Bestellung) als Tierarzt |
| 13. Wissenschaftlicher Dienst an den nach § 2 Absatz 3 bestimmten Einrichtungen | Siehe Nummer 2 |
| 14. Zahnärztlicher Dienst | Approbation (Bestellung) als Zahnarzt“ |

Artikel III

Die Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in der Fassung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 197), geändert durch Nummer 20 des Gesetzes vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service@lexisnexus.de
Internet: www.lexisnexus.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Personalkommission des Senats kann auf Bericht der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, ausgehend von einem personalpolitisch angemessenen Anteil, jährlich die Zahl der Stellen des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes festlegen, die nach Ablauf der Einführung durch Aufstiegsbeamte und Aufstiegsbeamtinnen besetzt werden können.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Auswahlkommission besteht aus

1. einem vom Senat benannten Mitglied aus dem höheren allgemeinen Verwaltungsdienst der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Vorsitzenden oder als Vorsitzende,
2. einem vom Senat benannten Mitglied aus dem höheren allgemeinen Verwaltungsdienst der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung,
3. einem vom Senat benannten Mitglied aus dem höheren allgemeinen Verwaltungsdienst der Senatskanzlei,
4. einem vom Rat der Bürgermeister benannten Mitglied aus dem höheren allgemeinen Verwaltungsdienst als stellvertretenden Vorsitzenden oder als stellvertretende Vorsitzende,
5. einem vom Senat benannten Mitglied aus dem höheren allgemeinen Verwaltungsdienst der mittelbaren Landesverwaltung.

Die Mitglieder sollen aus dem Kreis der Leiter und Leiterinnen der jeweils für Personalentscheidungen zuständigen Abteilungen oder Ämter benannt werden; mindestens zwei der Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Mitglieds aus dem höheren allgemeinen Verwaltungsdienst der Senatskanzlei muss dem höheren allgemeinen Verwaltungsdienst der für Finanzen

zuständigen Senatsverwaltung angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Mitglied kann jederzeit auf eigenen Antrag aus der Auswahlkommission ausscheiden oder vom Senat aus wichtigem Grund abberufen werden; die Abberufung des Mitgliedes nach Absatz 2 Nummer 4 bedarf der Zustimmung des Rats der Bürgermeister.“

3. § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Nähere zur Durchführung der Eignungsfeststellung, insbesondere zur Ermittlung der Gesamtnote nach Absatz 3 und zur Berücksichtigung des beruflichen Werdegangs nach Absatz 5, regelt die Auswahlkommission im Benehmen mit der Personalkommission des Senats durch Geschäftsordnung. Sie bedient sich der bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu bildenden Geschäftsstelle.“

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Ausbildung für den höheren Forstdienst vom 11. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1129, 1134) und
2. die Verordnung über die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst vom 20. September 1939 (RGBl. I S. 1934).

Berlin, den 30. April 2009

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t Dr. Erhart K ö r t i n g
Regierender Bürgermeister Senator für Inneres und Sport